

Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur
Berücksichtigung verlorener Prüfungsansprüche
bei der Zulassung zu verwandten Studiengängen

vom 16. Mai 2019

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 16.05.2019 aufgrund von § 60 Absatz 2 Nummer 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der jeweils gültigen Fassung die nachstehende Satzung beschlossen. Diese Satzung setzt die „Satzung der Fachhochschule Nürtingen – Hochschule für Wirtschaft, Landwirtschaft und Landespflege über die Versagung der Zulassung zu einem Studiengang“ vom 18.12.2000 außer Kraft.

§ 1 Versagen des Zugangs zu einem Studiengang

Die Immatrikulation ist gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG zu versagen, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. Durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt. Diese Satzung legt fest, welche Studiengänge als verwandt und mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten.

§ 2 Studiengänge an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Der Zugang zu einem Studiengang wird versagt, wenn Studierende in einem verwandten Studiengang an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen den Prüfungsanspruch endgültig verloren haben oder dieser aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. Verwandte Studiengänge sind in den folgenden Clustern zusammengefasst:

Cluster wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge:

- Automobil- und Mobilitätswirtschaft
- Automobilwirtschaft
- Betriebswirtschaft
- Energie- und Ressourcenmanagement
- Gesundheits- und Tourismusmanagement
- Immobilienwirtschaft
- Internationales Finanzmanagement
- Nachhaltiges Management -Energiewirtschaft/Produktmanagement/Ressourcenwirtschaft
- Nachhaltiges Produktmanagement
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftspsychologie

§ 3 Studiengänge anderer Hochschulen

Der Zugang zu einem Studiengang wird versagt, wenn Studierende an einer anderen Hochschule oder an einer Universität in einem Studiengang gleichen oder vergleichbaren Namens und vergleichbarer Regelstudienzeit (ein Semester mehr oder weniger als an der HfWU) den Prüfungsanspruch endgültig verloren haben oder dieser aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt für die Zulassungen ab dem Sommersemester 2020 in Kraft.

Nürtingen, 23.05. 2019

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor